

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	3
<b>Einführung</b>	5
Vorwort	5
Gesetzliche Grundlagen für den Kindergarten im Kanton Aargau	7
Hinweis auf Berner Kindergartenlehrplan	8
<b>I Leitideen und Ziele</b>	9
Einleitung	11
<b>Leitideen zur Selbstkompetenz</b>	15
<b>Richtziele, Grobziele und Anregungen zur Umsetzung</b>	
Bewegungsmöglichkeiten weiterentwickeln	16
Wahrnehmungsfähigkeit differenzieren	17
Ausdrucksfähigkeit weiterentwickeln	18
Selbstständiges Handeln und Selbstvertrauen weiterentwickeln	19
Entscheidungsfähigkeit weiterentwickeln	20
Mit Erfolg und Misserfolg umgehen	21
Ausdauer und Konzentrationsfähigkeit erweitern	22
<b>Leitideen zur Sozialkompetenz</b>	23
<b>Richtziele, Grobziele und Anregungen zur Umsetzung</b>	
Einfühlungsvermögen und Rücksichtnahme weiterentwickeln	24
Beziehungen eingehen, Gemeinschaft erleben, Verantwortung übernehmen	25
Kommunikationsfähigkeit differenzieren	26
Mit Konflikten umgehen lernen	27
Werthaltungen erfahren, Werthaltungen aufbauen	28
Verständnis für die Verschiedenartigkeit von Menschen weiterentwickeln	29
<b>Leitideen zur Sachkompetenz</b>	31
<b>Richtziele, Grobziele und Anregungen zur Umsetzung</b>	
Mit Materialien experimentieren und gestalten	32
Werkzeuge, Geräte und Musikinstrumente kennen lernen und sachgerecht einsetzen	33
Kulturelle Erfahrungen erweitern und verarbeiten	34
Naturvorgänge wahrnehmen und thematisieren	35
Begriffe aufbauen und differenzieren	36
Regeln der Umgangssprache erleben und anwenden	37
Probleme erkennen und Lösungsmöglichkeiten suchen	38
Beziehungen und Gesetzmässigkeiten erkennen und darstellen	39
Merk- und Wiedergabefähigkeit weiterentwickeln	40

<b>II Didaktische Grundsätze</b>	41
Einleitung	43
Voraussetzungen erfassen, beobachten und beurteilen	45
Verschiedene Lernwege ermöglichen	47
Zielorientiert planen und Inhalte auswählen	49
Spiel-, Lern- und Lehrformen einsetzen	51
Rhythmisieren der Kindergartenzeit	53
Verschiedene Sozialformen einsetzen	55
Gestalten der Spiel- und Lernumgebung	57
Evaluation des Unterrichts	59
<b>Anhang</b>	61
Übersicht Richtziele und Grobziele	63
Begriffe des Lehrplans für die Volksschule des Kantons Aargau im Vergleich zum Lehrplan Kindergarten	69
Stichwortverzeichnis	71

# Einführung

**Vorwort** Der Eintritt in den Kindergarten ist im Leben eines Kindes ein ganz besonderes Ereignis. Viele Kinder verlassen zum ersten Mal den geschützten Rahmen des familiären und verwandtschaftlichen Umfeldes und müssen sich in einer grösseren Gruppe bewegen und behaupten lernen.

Kinder leben heute in sehr verschiedenen Familienformen. Das Umfeld vieler Kinder ist multikulturell und der Einfluss moderner Medien prägt Kinder oft stärker als die traditionellen Werte ihrer Familie. Die Unterschiede, wie Kinder aufwachsen, sind in den letzten Jahren grösser geworden, was auch in Kindergärten spürbar ist: Neben Kindern, die stark gefördert werden und im Zentrum der Aufmerksamkeit ihrer Eltern stehen, gibt es häufig auch Kinder, die den ganzen Tag sich selber überlassen sind und wenig mehr als die eigene Wohnung und das Fernsehprogramm kennen. Zudem sind die individuellen Entwicklungsunterschiede innerhalb einer Kindergartenklasse grösser geworden. Im Kanton Aargau mit seinen vielfältigen Regionen, mit seinen sehr ländlichen Gebieten und andererseits den Agglomerationsgemeinden im Einflussbereich der Städte Basel und Zürich, sind diese Unterschiede besonders ausgeprägt.

Kindergarten und Schule haben sich lange unabhängig voneinander entwickelt, was mit der Entstehungsgeschichte der Institution Kindergarten in Zusammenhang steht. Der Kindergarten entstand auf private Initiative und wurde als Lebens-, Spiel- und Erfahrungsraum betrachtet. Die Volksschule dagegen war von Anfang an Sache des Staates und wurde als Ort konzipiert, wo Lernen stattfindet und Leistung gefordert wird. Heute noch kennen wir im Kanton Aargau kein Kindergartenobligatorium; der Kindergarten liegt in der alleinigen Verantwortung der Gemeinden. Der Kanton steuert lediglich über die Subventionen, die er unter bestimmten Bedingungen den Gemeinden gewährt.

Trotzdem – das Schulgesetz von 1981 definiert den Kindergarten als Teil der öffentlichen Schule. So muss jedem Kind im Kanton die Gelegenheit gegeben werden, den Kindergarten während wenigstens eines Jahres zu besuchen. Inzwischen bieten die Gemeinden fast flächendeckend einen zweijährigen Kindergartenbesuch an. Die Aufsicht über die Kindergärten obliegt ebenfalls dem Staat und wird über das Fachinspektorat Kindergarten ausgeübt. Das Inspektorat stützt sich gemäss der entsprechenden Verordnung auf den «Rahmenplan für die Erziehungs- und Bildungsarbeit im Kindergarten».

Während 30 Jahren galt dieser Rahmenplan, der vom «Verband KindergärtnerInnen Schweiz» herausgegeben worden war, als pädagogische Richtschnur für die Arbeit in unseren Kindergärten. Weil der Bildungs- und Erziehungsauftrag komplexer und anspruchsvoller geworden ist und weil Kindergarten und Schule näher zusammengedrückt sind, haben verschiedene Kantone begonnen, für die Kindergartenstufe eigene Lehrpläne zu entwickeln. Der Aargau hat zusammen mit zehn anderen Deutschschweizer Kantonen einen anderen Weg gewählt.

Statt einen eigenen kantonalen Lehrplan zu schaffen, wurde der Lehrplan Kindergarten für den deutschsprachigen Teil des Kantons Bern angepasst

und übernommen. In seiner Sitzung vom 18. Mai 2001 hat der Erziehungsrat diesem Vorgehen zugestimmt und damit den Weg geebnet zu jenem Dokument, das Sie nun in den Händen halten. Erstmals haben wir jetzt die freudige Gewissheit, dass sich ein grosser Teil der deutschen Schweiz auf gemeinsame pädagogische Grundlagen – zumindest für die erste Stufe unseres Bildungssystems – geeinigt hat. Ein grosser Schritt in die richtige Richtung!

Der vorliegende Lehrplan ist ein Dokument unserer Zeit und formuliert den Bildungsauftrag. Er zeigt pädagogische und didaktische Handlungsmöglichkeiten für die Arbeit im Kindergarten und berücksichtigt die veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Damit wird der Lehrplan zur Grundlage für

- die Arbeit im Kindergarten
- die Zusammenarbeit aller Beteiligten
- die Gestaltung des Übergangs vom Kindergarten zur Schule
- die Evaluation und Weiterentwicklung des Kindergartens.

Der Lehrplan für den Kindergarten geht von den gleichen Bildungszielen aus wie der Lehrplan der Volksschule. Auch im Kindergarten werden die Kinder auf ihrem Weg zur Entfaltung ihrer individuellen Fähigkeiten und zur Selbstständigkeit unterstützt und gefördert. Es werden Haltungen, Fähigkeiten und Kenntnisse umschrieben, die erworben und differenziert werden sollen und als Basis für das weitere Lernen in der Schule dienen. Der Kindergarten wird dabei als Lebens-, Lern-, Entdeckungs- und Erfahrungsraum verstanden, wo das Spielen und das Verweilen eine grosse Bedeutung haben.

Die Umschreibung der Leitideen und Ziele geben der Arbeit im Kindergarten Struktur und die didaktischen Grundsätze verdeutlichen die pädagogische Ausrichtung des Kindergartens. Trotzdem bleibt noch genügend Freiraum für eine kreative und vielfältige Gestaltung des Unterrichts. Der vom Kanton Aargau übernommene Lehrplan für den Kindergarten wurde von einem Projektteam aus Fachpersonen der Bereiche Kindergartenpraxis, Ausbildung und Erziehungswissenschaft entwickelt. Die Arbeit wurde mit grosser Sorgfalt gemacht. Wir freuen uns, dass wir aus dieser Arbeit auch für unsere Kindergärten Nutzen ziehen können und danken dem Kanton Bern für seine Pionierleistung.

Ich wünsche mir, dass dieser Lehrplan rasch Eingang findet in die tägliche Arbeit an unseren Kindergärten und zur Förderung der Kinder und zur Weiterentwicklung des Kindergartens beiträgt.

DEPARTEMENT BILDUNG, KULTUR UND SPORT (BKS)



Regierungsrat Rainer Huber, Departementsvorsteher

**Gesetzliche Grundlagen für den Kindergarten im Kanton Aargau**

**SAR 401.100  
Schulgesetz  
§ 1**

Geltungsbereich

- 1 Das Schulgesetz regelt das Bildungswesen in den öffentlichen Schulen und die Aufsicht über den privaten Unterricht, soweit er an die Stelle des Pflichtschulunterrichts tritt.
- 2 Die Zusammenarbeit mit andern Kantonen, insbesondere die interkantonale Angleichung von Schuleintrittsalter und Schuljahresbeginn sind durch Gesetz zu regeln.

**§ 2**

Öffentliche Schulen

- 1 Als öffentliche Schulen unterstehen diesem Gesetz:
  - a) Kindergarten,
  - b) Volksschule,
  - c) Mittelschulen,
  - d) Lehrerbildungsanstalten.

**B. Schulen**

*I. Kindergarten*

**§ 9**

Aufgaben,  
Träger, Aufsicht

- 1 Der Kindergarten unterstützt die Eltern bei der Erziehung der vorschulpflichtigen Kinder. Er fördert das Kind auf spielerische Art in seiner Entwicklung und hilft ihm, schulreif und gemeinschaftsfähig zu werden. Er nimmt den Schulunterricht nicht vorweg.
- 2 Der Kindergarten umfasst das letzte oder die beiden letzten Jahre vor Beginn der Schulpflicht; der Besuch ist freiwillig und dauert bis zum Schuleintritt.
- 3 Jedem Kind ist Gelegenheit zu geben, den Kindergarten während wenigstens eines Jahres zu besuchen.
- 4 Eine Kindergartenabteilung darf auf die Dauer 24 Kinder nicht übersteigen.
- 5 Die Träger der Kindergärten sind Gemeinden oder Private.
- 6 Die öffentlichen und privaten Kindergärten stehen unter staatlicher Aufsicht.

**Weitere Gesetzes-  
erlasse, die Kinder-  
gartenfragen regeln**

**SAR 175.100  
Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen**  
Vom 10. November 1919

**SAR 175.111  
Verordnung über die Staatsbeiträge an das Volksschulwesen**  
Vom 6. November 1978

**SAR 421.161  
Verordnung über die Aufsicht an den Kindergärten**  
Vom 8. August 1988

Hinweis:

Der Lehrplan für den Kindergarten wurde vom Kanton Bern übernommen. Er umfasst den Teil I (Leitideen und Ziele) und den Teil II (Didaktische Grundsätze) des Lehrplans für den Kindergarten für den deutschsprachigen Teil des Kantons Bern. Diese Teile wurden unverändert übernommen. Teil III (Aufgaben und Organisation) wird in einer separaten Bearbeitung in Form einer Broschüre den Gemeinden als Empfehlung zur Verfügung gestellt.